



Merkblatt

Schulbuchnachlässe im Rahmen der Lernmittelfreiheit in Hessen

Informationen für Buchhandel, Schulträger, Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer

Am 1. Oktober 2002 ist das Buchpreisbindungsgesetz in Kraft getreten, welches die Preisbindung für Bücher gesetzlich anordnet. Den Wortlaut des Gesetzes finden Sie im Internet unter www.preisbindungsgesetz.de. Es enthält folgende Regelungen für die Nachlassgewährung bei Schulbuchbestellungen und für Schülerbüchereien.

1. Feste Ladenpreise für Schulbücher

Alle Schulbuchverlage müssen verbindliche Ladenpreise für Schulbücher festlegen. Das gilt auch für Musikalien, kartografische Produkte wie Atlanten und Wandkarten sowie für elektronische Verlagszeugnisse, soweit sie überwiegend textorientiert sind. Alle Schulbücher haben feste Ladenpreise.

2. Preisnachlässe im Rahmen der Lernmittelfreiheit (LMF)

Im Bundesland Hessen erhalten die Schulen eigene Budgets zur Schulbuchbeschaffung. Damit gilt ein allgemeiner Schulbuchrabatt von 12 %. Voraussetzung für die Gewährung des Nachlasses ist, dass **Schulbücher** beschafft werden und dass es sich um eine **Sammelbestellung** handelt.

Schulbücher im Sinne dieser Vereinbarung sind ausschließlich solche, die für den Unterricht zum Eigentum der öffentlichen Hand oder allgemein bildender Privatschulen, die den Status staatlicher Ersatzschulen besitzen, angeschafft werden (§ 7 Abs. 3 BuchPrG). Erforderlich ist, dass die öffentliche Hand die Bücher selbst kauft und unmittelbar Eigentum erwirbt.

Die Nachlassregelung gilt nur für Bücher, die unmittelbar im Schulunterricht Verwendung finden sollen. Bücher, die für die Schüler- oder Lehrerbibliothek bestimmt sind, Lehrerkommentare und generell Exemplare, die zur Verwendung durch den Lehrkörper erworben werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich von § 7 Abs. 3. Ebenfalls nicht darunter fallen Lernspiele und Lernmittelergänzungen wie Silbentafeln, Rechengeld usw.

Die Schulen bestätigen durch die Unterschrift des Schulleiters/der Schulleiterin auf der Buchbestellung, dass es sich ausschließlich um Beschaffung zum Eigentum der Schule handelt. Buchhandlungen dürfen nur dann mit LMF-Rabatt liefern, wenn ihnen für die jeweilige Bestellung eine solche Bestätigung vorliegt. Darunter fallen auch Lektüren. Die Höhe des Nachlasses ist verpflichtend, also nicht Gegenstand von Verhandlungen, weder von Seiten einzelner Schulen noch seitens einzelner Buchhandlungen.

Für **Arbeitshefte**, die von den Schülern letztendlich verbraucht werden, ist der Schulbuchnachlass ebenfalls zu gewähren, wenn die Schule oder der Schulträger diese ausschließlich mit Mitteln der öffentlichen Hand zu Eigentum beschafft und sie sodann unentgeltlich bzw. im Rahmen der Lernmittelfreiheit an die Schüler weitergibt. **Sofern die Kosten der Arbeitshefte vollständig oder auch anteilig durch die Schüler bzw. Eltern getragen werden, darf kein Nachlass gewährt werden.**

3. Sammelbestellungen

Der Nachlass gilt nur für Sammelbestellungen der Schulen. Nach dem Buchpreisbindungsgesetz liegt eine Sammelbestellung vor, wenn mindestens 11 Exemplare eines Titels bestellt werden. In der Branchenpraxis wird von einer Sammelbestellung auch dann ausgegangen, wenn mindestens 50 Exemplare insgesamt bestellt werden.

Nachbestellungen, die keine Sammelbestellungen sind, fallen dann ebenfalls unter die Rabattregelung, wenn sie spätestens vier Wochen nach Schuljahrsbeginn bei allgemein bildenden Schulen und sechs Wochen nach Schuljahrsbeginn bei Berufsschulen erfolgen. Als Schuljahrsbeginn gilt dabei der Tag des Unterrichtsbeginns nach den Sommerferien. **Auf diese Frist ist zu achten.**



Nach Ablauf dieser Frist darf der Nachlass nur gewährt werden, wenn der konkrete Auftrag die Voraussetzungen für eine Sammelbestellung erfüllt.

4. Klassensätze und „Freiexemplare“ (Lehrerhandstücke)

Sammelbestellungen zum Kauf durch die Schüler (unechte Sammelbestellungen) sind keine öffentlichen Aufträge. Hier darf seitens des Buchhandels **kein Rabatt** gewährt werden. Ebenso darf der Buchhandel das bei solchen Bestellungen häufig angefragte „Freiexemplar“ für die Hand des Lehrers (Lehrerhandstück) nicht gewähren. Hier würde es sich um eine unerlaubte Weitergabe von zusätzlichen Rabatten handeln, die den Buchhändlern ausdrücklich verboten ist. Von Seiten der Schulen und aus der Lehrerschaft dürfen solche Forderungen nicht erhoben werden. Auch Barzahlungsnachlässe (Skonti) sind nicht erlaubt. Ebenso gibt es keinen allgemeinen „Schulrabatt“.

5. Lehrerprüfstücke

Die Schulbuchverlage handhaben den Bezug von Lehrerprüfstücken (noch nicht im Unterricht eingesetzte Schulbücher, zur Begutachtung durch den Lehrer) sehr unterschiedlich. Grundsätzlich gilt: Lehrerprüfstücke sind nicht über den Buchhandel zu beziehen. Lehrerinnen und Lehrer müssen ihre Bestellung, mit Schulstempel versehen, direkt an die Verlage senden.

6. Schülerbüchereien

Bei der Beschaffung von Büchern für Schülerbüchereien kann ein Nachlass gewährt werden, und zwar in Höhe von bis zu 10 Prozent. Im Unterschied zu der oben beschriebenen Regelung handelt es sich hier allerdings um eine **Kann-Bestimmung**. Der Buchhändler ist nicht verpflichtet, einen Rabatt zu gewähren; die Höhe des Nachlasses bleibt innerhalb des gesetzten Rahmens Verhandlungssache.

7. Barcodeservice

Das kostenlose *Anbringen* von Inventarisierungsetiketten stellt keine handelsübliche Nebenleistung dar. Es handelt sich hierbei um eine ausschließlich in den Aufgabenbereich der Schule fallende Leistung, die bei Übertragung auf den Buchhändler als Dienstleistung zu vergüten ist. Die kostenlose *Abgabe* der Etiketten ist in Kombination mit der Gewährung des Schulbuchnachlasses ebenfalls unzulässig. Die Regelungen des § 7 Abs. 3 sind insofern abschließend.

Eine Untersuchung des Littera-Barcodesystems hat ergeben, dass für diesen Barcode-Service ein Preis von mindestens 6 Cent pro Etikett als realistisch veranschlagt werden muss. Die Kosten für das Aufbringen der Etiketten allein konnten bei Einsatz einer ungelerten Lagerkraft auf mindestens 1,5 Cent pro Etikett beziffert werden.

Das Landgericht Münster hat in einer Entscheidung vom 09.05.2012 bestätigt, dass die Kosten für Barcode-Services in vollem Umfang von der ausschreibenden Stelle getragen werden müssen.

8. Teilnahme an Verstößen gegen das Buchpreisbindungs-Gesetz

Ausschreibungen und Preisanfragen, die in Kenntnis der preisbindungsrechtlichen Vorgaben auf unzulässige Preisnachlässe abzielen, sind nach § 826 BGB sittenwidrig. Danach handeln öffentlich-rechtliche Auftraggeber oder ihre Vertreter sittenwidrig, wenn sie ihre Vertragspartner unter Einsatz ihrer Autorität als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu Preisbindungsverstößen veranlassen, obwohl sie wissen, dass diese damit einen Verstoß gegenüber ihren gesetzlichen Verpflichtungen begehen. Öffentlich-rechtliche Auftraggeber können daher als Störer auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn sie Buchhändler oder Verleger im Wissen um die Buchpreisbindung zu einem Verstoß gegen das BuchPrG veranlassen.

9. Keine Preisgarantie

Die Buchhandlungen sind gesetzlich verpflichtet, die von den einzelnen Verlagen festgesetzten Ladenpreise einzuhalten. Preisänderungen der Verlage müssen sie unverzüglich nachzuvollziehen. Die Buchhandlungen können also keine Garantie für angebotene Preise übernehmen.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Landesverband, Frankfurter Str. 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611/1 66 60-0, Fax: 0611/1 66 60 59. (Stand 6/2015)